



A M T S B L A T T

FÜR DEN

LANDKREIS ROTENBURG (WÜMME)

Nr. 13

Ausgegeben für den Landkreis Rotenburg (Wümme) am 15.07.2007

31. Jahrgang



Inhalt

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 21. Juni 2007

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) vom 04. Juli 2007

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 der Stadt Visselhövede „Gewerbegebiet Celler Straße - Ost“ vom 10. Mai 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2007 vom 18. April 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2007 vom 15. Mai 2007

Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Brockel (Straßenbaubeseitigungssatzung) vom 07. Mai 2007

Haushaltssatzung der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2007 vom 05. April 2007

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis der Gemeinde Ebersdorf vom 24. Mai 2007

Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 - 2. Änderung - „Am Kreuzweg“, Barchel der Gemeinde Oerel vom 11. Juni 2007

Satzung zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungsbereich (Verwaltungskostensatzung) vom 21. Mai 2007

Hauptsatzung der Gemeinde Tiste vom 06. Juni 2007

Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 18. April 2007

C. Bekanntmachungen anderer Behörden und Dienststellen

--

D. Berichtigungen

--

A. Bekanntmachungen des Landkreises Rotenburg (Wümme)

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG)

Herr Johann Kaiser, Kapellenstraße 5, 27432 Ebersdorf hat am 31.03.2006 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Milchviehstalles und zwei Silageplatten, für die Legalisierung eines Bullenstalles und eines Strohlagers und für die Umnutzung eines Melkstandes in einen Kälberstall beantragt. In dem Betrieb befinden sich nach Durchführung der beantragten Maßnahmen insgesamt 258 Rinderplätze und 35 Kälberplätze. Der Standort der Anlage befindet sich in Ebersdorf, Kapellenstraße 5 (Gemarkung: Ebersdorf, Flur 2, Flurstück 2/1).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 in Verbindung mit § 19 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe a) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.5.2 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine standortbezogene Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVP erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 21.06.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

Bekanntmachung gemäß § 3 a des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP)

Herr Reinhard Knofflock, Freyser Straße 17, 27404 Heeslingen hat am 07.05.2004 beim Landkreis Rotenburg (Wümme) eine Genehmigung für den Neubau eines Hähnchenmaststalles für 39.800 Tiere, 3 Futtersilos mit je 20 m³ Inhalt und eines Gastanks (4.850 l) beantragt. (Bestand: 55 Rinder-/Kälberplätze, 1.000 Gänsemastplätze, 39.800 Hähnchenmastplätze, Es werden insgesamt 3,95 Großvieheinheiten pro Hektar gehalten. (3,95 GV/ha). Der Standort der Anlage befindet sich in Heeslingen, Außenbereich / Freyersen 1 (Gemarkung: Freyersen, Flur: 1, Flurstücke: 16/28 und 26/4).

Das beantragte Vorhaben unterliegt einem vereinfachten Genehmigungsverfahren gemäß § 4 des Bundesimmissionsschutzgesetzes (BImSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819). Das Vorhaben ist aufgrund Nr. 7.1, Spalte 2, Buchstabe b) des Anhangs zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen (4. BImSchV) in der Fassung vom 14.03.1997 (BGBl. I S. 504), zuletzt geändert durch die Verordnung zur Änderung der Verordnung über genehmigungspflichtige Anlagen und zur Änderung der Anlage 1 des Gesetzes über die UVP vom 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), genehmigungsbedürftig.

Im Rahmen des Genehmigungsverfahrens war gemäß § 3 c i. V. m. Anlage 1 Ziffer 7.12 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) vom 25.06.2005 (BGBl. I S. 1757), zuletzt geändert am 14.12.2006 (BGBl. I S. 2819), eine allgemeine Vorprüfung des Einzelfalls durchzuführen.

Die nach § 3 c UVP erforderliche Einzelfallprüfung wurde unter Beteiligung der zuständigen Behörden und Fachämter durchgeführt und hat ergeben, dass das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung bedarf.

Ich weise darauf hin, dass diese Feststellung nicht selbständig anfechtbar ist.

Rotenburg (Wümme), den 04.07.2007

Landkreis Rotenburg (Wümme)
Der Landrat

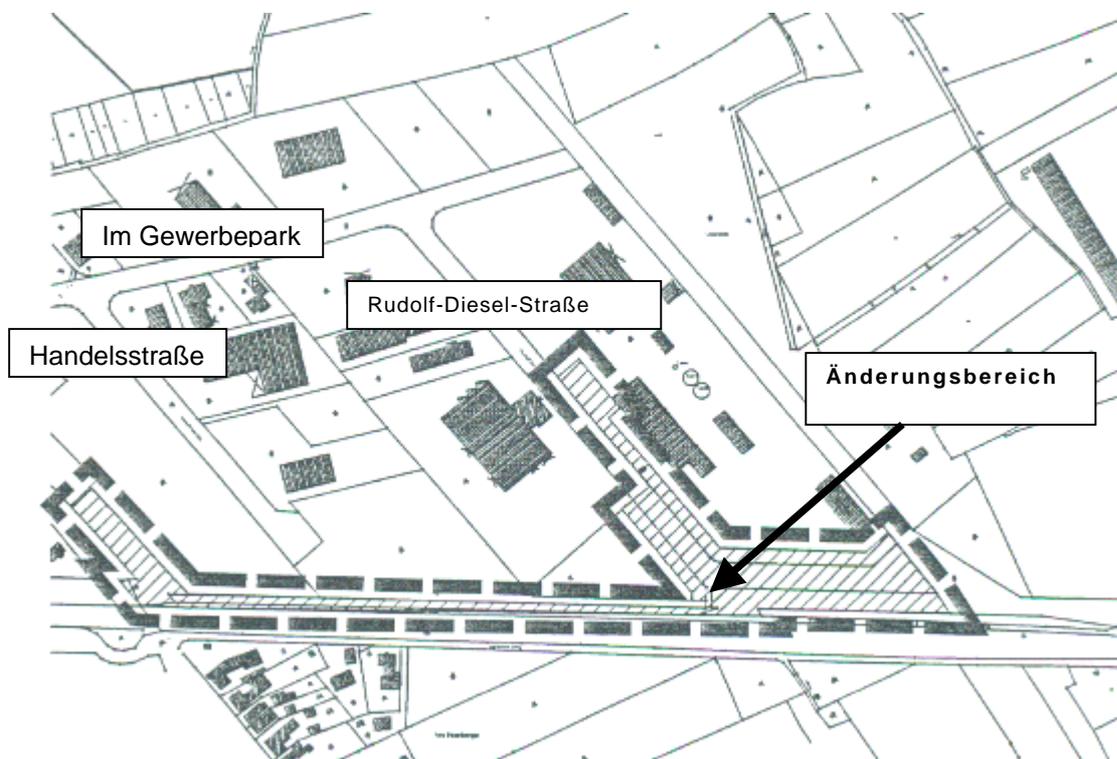
- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

B. Bekanntmachungen der Städte, Samtgemeinden und Gemeinden

Inkrafttreten der 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Celler Straße - Ost“

Aufgrund des § 1 Abs. 3 und des § 10 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Niedersächsischen Bauordnung und des § 40 der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Stadt Visselhövede am 10.05.2007 die 1. Änderung des Bebauungsplanes Nr. 27 „Gewerbegebiet Celler Straße - Ost“ beschlossen.

Der Geltungsbereich der o. a. Änderung ist aus nachstehender Übersichtskarte zu ersehen.



Der oben genannte Bebauungsplan mit Begründung kann bei der Stadt Visselhövede, Bau- und Umweltamt, Gaswerkstraße 8, 27374 Visselhövede, während der Dienststunden eingesehen werden.

Mit dieser Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg wird der o. a. Bebauungsplan rechtsverbindlich.

Hinsichtlich der Rügefristen gilt Folgendes:

Unbeachtlich werden gem. § 215 (1) BauGB

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Stadt Visselhövede, Marktplatz 2, 27374 Visselhövede, unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhalts geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Absatz 4 BauGB über die Entschädigung von durch den Bebauungsplan eintretenden Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Visselhövede, 20.06.2007

Die Bürgermeisterin
gez. Strehse (L. S.)
Franka Strehse

Haushaltssatzung der Gemeinde Alfstedt für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung in der z. Zt. geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Alfstedt in der Sitzung am 18. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	633.000,00 €
	in der Ausgabe auf	633.000,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	30.100,00 €
	in der Ausgabe auf	30.100,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

- | | | |
|---|-----------------|-----------|
| 1. Grundsteuer | | |
| a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe | (Grundsteuer A) | 375 v. H. |
| b) für die Grundstücke | (Grundsteuer B) | 375 v. H. |
| 2. Gewerbesteuer | | 325 v. H. |

Alfstedt, den 18. April 2007

Gemeinde Alfstedt
gez. Buck (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Alfstedt während der Dienststunden öffentlich aus.

Alfstedt, den 15. Juli 2007

Gemeinde Alfstedt
Der Bürgermeister

Haushaltssatzung der Gemeinde Bothel für das Haushaltsjahr 2007

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) in der zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Bothel in der Sitzung am 15.05.2007 folgende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	1.483.500,00 €
	in der Ausgabe auf	1.493.500,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	215.000,00 €
	in der Ausgabe auf	215.000,00 €

festgesetzt.

§ 2

Kreditaufnahmen für Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden nicht festgesetzt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Der Höchstbetrag, bis zu dem Kassenkredite im Haushaltsjahr 2007 zur rechtzeitigen Leistung von Ausgaben in Anspruch genommen werden dürfen, wird auf

240.000,-- €

festgesetzt.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	500 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	350 v. H.
2. Gewerbesteuer		350 v. H.

Bothel, den 15.05.2007

gez. Keller (L.S.)

Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.
Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Bothel während der Dienststunden öffentlich aus.

Bothel, den 15. Juli 2007

Gemeinde Bothel
Der Bürgermeister

**Satzung zur Aufhebung der Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des
Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen
der Gemeinde Brockel
(Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.07.1980**

§ 1

Die Satzung über die Erhebung von Beiträgen nach § 6 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes für straßenbauliche Maßnahmen der Gemeinde Brockel (Straßenausbaubeitragssatzung) vom 16.07.1980 in der zuletzt geltenden Fassung wird ersatzlos aufgehoben.

§ 2

Diese Satzung tritt mit dem Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

Brockel, den 07.05.2007

Gemeinde Brockel
Der Bürgermeister
gez. Lüdemann (L.S.)

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

**Haushaltssatzung
der Gemeinde Ebersdorf für das Haushaltsjahr 2007**

Aufgrund der §§ 40 und 84 ff. der Niedersächsischen Gemeindeordnung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf in der Sitzung am 05. April 2007 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

§ 1

Der Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2007 wird festgesetzt

im Verwaltungshaushalt	in der Einnahme auf	534.800,00 €
	in der Ausgabe auf	534.800,00 €
im Vermögenshaushalt	in der Einnahme auf	25.700,00 €
	in der Ausgabe auf	25.700,00 €

§ 2

Kredite werden nicht veranschlagt.

§ 3

Verpflichtungsermächtigungen werden nicht veranschlagt.

§ 4

Kassenkredite werden nicht beansprucht.

§ 5

Die Steuersätze (Hebesätze) für die Realsteuern werden für das Haushaltsjahr 2007 wie folgt festgesetzt:

1. Grundsteuer		
a) für die land- und forstwirtschaftlichen Betriebe	(Grundsteuer A)	375 v. H.
b) für die Grundstücke	(Grundsteuer B)	325 v. H.
2. Gewerbesteuer		325 v. H.

Ebersdorf, den 05. April 2007

Gemeinde Ebersdorf
gez. Wagenlöhner (L.S.)
Bürgermeister

Die vorstehende Haushaltssatzung für das Haushaltsjahr 2007 wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Eine Genehmigung der Aufsichtsbehörde ist nicht erforderlich.

Der Haushaltsplan liegt nach § 86 Abs. 2 Satz 3 NGO im Anschluss an die öffentliche Bekanntmachung an sieben Tagen zur Einsichtnahme im Gemeindebüro in Ebersdorf während der Dienststunden öffentlich aus.

Ebersdorf, den 15. Juli 2007

Gemeinde Ebersdorf
Der Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

1. Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis der Gemeinde Ebersdorf

Aufgrund der §§ 6, 8 und 83 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) vom 22. August 1996 (Nds. GVBl. S. 382) i. V. m. den §§ 1 und 5 des Niedersächsischen Kommunalabgabengesetzes (NKAG) vom 11. Februar 1992 (Nds. GVBl. S. 29) in der jeweils zur Zeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Ebersdorf am 24. Mai 2007 folgende Satzung zur Änderung der Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis der Gemeinde Ebersdorf vom 13. Juli 2005 beschlossen:

Artikel I

Die Satzung über den Betrieb und die Benutzung sowie über die Erhebung von Benutzungsgebühren für den Kinderspielkreis der Gemeinde Ebersdorf wird wie folgt geändert:

1. § 7 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

(1) Der Kinderspielkreis ist in der Regel von Montag bis Donnerstag in der Zeit von 08.00 bis 12.00 Uhr geöffnet. Zusätzlich zu den Regelöffnungszeiten wird als fünfter Betreuungstag der Freitag von 08.00 bis 12.00 Uhr und von Montag bis Freitag eine Frühbetreuung von 07.30 bis 08.00 Uhr und eine Spätbetreuung von 12.00 bis 12.30 Uhr angeboten.

2. Die Anlage zu § 9 Abs. 1 erhält folgende Fassung:

Gebühren für die Betreuung im Kinderspielkreis Ebersdorf

Monatliche Gebühr (€) Montag bis Donnerstag	Monatliche Gebühr (€) Montag bis Freitag	Monatliches Familieneinkommen (€) der Haushalte mit					
		2 Personen	3 Personen	4 Personen	5 Personen	6 Personen	7 Personen *)
48,00	60,00	unter 1.023,00	unter 1.278,00	unter 1.534,00	unter 1.790,00	unter 2.045,00	unter 2.301,00
59,00	74,00	unter 1.139,00	unter 1.483,00	unter 1.738,00	unter 1.994,00	unter 2.250,00	unter 2.505,00
69,00	86,00	unter 1.432,00	unter 1.687,00	unter 1.943,00	unter 2.199,00	unter 2.454,00	unter 2.710,00
81,00	101,00	unter 1636,00	unter 1.892,00	unter 2.147,00	unter 2.403,00	unter 2.659,00	unter 2.914,00
91,00	114,00	ab 1.636,00	ab 1.892,00	ab 2.147,00	ab 2.403,00	ab 2.659,00	ab 2.914,00

*) für jedes weitere Familienmitglied erhöhen sich die Ansätze jeweils um 256,00 €

Gebühren für die Betreuung im Kinderspielkreis Ebersdorf im Rahmen einer Früh- und Spätbetreuung

Frühbetreuung 07.30 bis 08.00 Uhr monatliche Gebühr pro Kind		Spätbetreuung 12.00 bis 12.30 Uhr monatliche Gebühr pro Kind	
Montag - Donnerstag	10,00 €	Montag - Donnerstag	10,00 €
Montag - Freitag	12,50 €	Montag - Freitag	12,50 €

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01. August 2007 in Kraft.

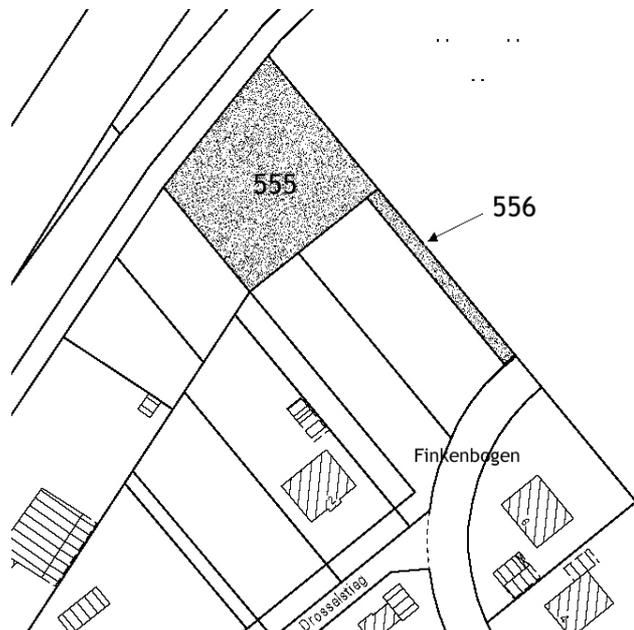
Ebersdorf, 24. Mai 2007

Gemeinde Ebersdorf
gez. Wagenlöhner (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

Gemeinde Oerel Inkrafttreten des Bebauungsplanes Nr. 11 – 2. Änderung – „Am Kreuzweg“, Barchel (mit örtlichen Bauvorschriften)

Gemäß § 10 Abs. 1 des Baugesetzbuches (BauGB) und der §§ 56, 97 und 98 der Nieders. Bauordnung (NBauO) in Verbindung mit § 40 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) in der jeweils zurzeit geltenden Fassung hat der Rat der Gemeinde Oerel den Bebauungsplan Nr. 11 – 2. Änderung – „Am Kreuzweg“ als Satzung beschlossen. Der Geltungsbereich dieses Bebauungsplanes umfasst die Flurstücke 555 und 556, Flur 3, Gemarkung Barchel und ist insoweit aus der nachstehenden Planskizze ersichtlich.



Gemäß § 10 Abs. 3 BauGB tritt der Bebauungsplan mit dieser Bekanntmachung in Kraft.

Der Bebauungsplan mit Begründung liegt während der Dienststunden vom Tage der Veröffentlichung an im Rathaus der Samtgemeinde Geestequelle, Bohlenstraße 10, 27432 Oerel, zu jedermanns Einsicht aus.

Gemäß § 215 Abs. 2 BauGB wird darauf hingewiesen, dass nach § 215 Abs. 1 BauGB unbeachtlich werden

1. eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften
2. eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplanes und des Flächennutzungsplanes und
3. nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorganges,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit der Bekanntmachung des Bebauungsplanes schriftlich gegenüber der Gemeinde unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind.

Auf die Vorschriften des § 44 Abs. 3 Satz 1 und 2 sowie Abs. 4 BauGB über die Entschädigung von durch die Aufstellung des Bebauungsplanes eingetretenen Vermögensnachteilen sowie über die Fälligkeit und das Erlöschen entsprechender Entschädigungsansprüche wird hingewiesen.

Oerel, 11.06.2007

gez. Ringe (L. S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

S a t z u n g
zur 2. Änderung der Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von
Verwaltungsgebühren im eigenen Wirkungskreis
(Verwaltungskostensatzung)

Aufgrund der §§ 6 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung in Verbindung mit § 4 des Nieders. Kommunalabgabengesetzes hat der Rat der Samtgemeinde Tarmstedt in seiner Sitzung am 21.05.2007 folgende Satzung beschlossen:

Artikel I

Die Satzung der Samtgemeinde Tarmstedt über die Erhebung von Verwaltungskosten im eigenen Wirkungskreis (Verwaltungskostensatzung) vom 27.01.1994 wird wie folgt geändert:

„Die unter lfd. Nr. 25 festgesetzten Gebühren für das Büchereiwesen werden ersatzlos gestrichen.“

Artikel II

Diese Satzung tritt am 01.08.2007 in Kraft.

Tarmstedt, den 05.06.2007

Samtgemeinde Tarmstedt
gez. Holle (L.S.)
Samtgemeindebürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

H a u p t s a t z u n g
der Gemeinde Tiste

Aufgrund der §§ 6 und 7 der Niedersächsischen Gemeindeordnung (NGO) hat der Rat der Gemeinde Tiste in seiner Sitzung am 06. Juni 2007 folgende Hauptsatzung beschlossen:

§ 1
Name

1. Die Gemeinde führt den Namen "Gemeinde Tiste".
2. Die Gemeinde gehört der Samtgemeinde Sittensen an.

§ 2
Hoheitszeichen, Dienstsiegel

1. Das Wappen der Gemeinde Tiste zeigt:

In Rot vor einer aus silbernem Schildbogen wachsenden silbernen Eiche ein blaugekleideter, sich auf ein silbernes Schwert stützender Hundertschaftsrichter, der in der erhobenen Rechten einen goldenen Stab hält.

2. Die Farben der Gemeinde sind rot und blau.

3. Das Dienstsiegel der Gemeinde enthält das Wappen und die Umschrift „Gemeinde Tiste, Landkreis Rotenburg (Wümme)“.

§ 3
Wertgrenzen für Ratsaufgaben

Über Rechtsgeschäfte nach § 40 Abs. 1 Nr. 11 und 18 NGO beschließt der Rat, wenn der Vermögenswert 500 EUR übersteigt.

§ 4
Vertreter des Bürgermeisters

Der Bürgermeister wird beim Vorsitz in Rat und Verwaltungsausschuss sowie bei der repräsentativen Vertretung der Gemeinde durch den ersten stellvertretenden Bürgermeister, bei dessen Verhinderung durch den zweiten stellvertretenden Bürgermeister vertreten.

§ 5
Einwohnerversammlungen

1. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in öffentlichen Sitzungen des Rates über wichtige Angelegenheiten der Gemeinde.
2. Der Bürgermeister unterrichtet die Einwohner in Einwohnerversammlungen für die ganze Gemeinde oder für Teile des Gemeindegebietes rechtzeitig und umfassend über die Grundlagen, Ziele, Zwecke und Auswirkungen bei wichtigen Planungen und Vorhaben der Gemeinde. Dabei haben die Einwohner Gelegenheit zu Fragen und zur Meinungsäußerung und Anspruch auf Erörterung. Weitergehende Vorschriften über förmliche Beteiligungs- und Anhörungsverfahren bleiben unberührt.

§ 6
Beschwerden an den Rat

1. Das Recht, sich einzeln oder in Gemeinschaft mit anderen schriftlich mit Anregungen und Beschwerden an den Rat zu wenden, regelt § 22 c NGO. Der Bürgermeister leitet an den Rat gerichtete Eingaben sowohl an diesen als auch an die sonst zuständige Stelle weiter. Der Rat kann die Erledigung dem Verwaltungsausschuss übertragen. Der Bürgermeister unterrichtet den Antragsteller über die Art der Erledigung.
2. Nicht ausdrücklich an den Rat gerichtete Anregungen und Beschwerden erledigt die zuständige Stelle. Der Bürgermeister entscheidet über die Unterrichtung des Rates.

§ 7
Bekanntmachungen

1. Satzungen und Verordnungen werden im Amtsblatt für den Landkreis Rotenburg (Wümme) veröffentlicht. Sind Pläne, Karten oder Zeichnungen Bestandteile einer Satzung oder Verordnung, so kann die Bekanntmachung dieser Teile dadurch ersetzt werden, dass sie in der Gemeindeverwaltung in Tiste, Lange Straße 10 zur Einsicht ausgelegt werden. In der Satzung oder Verordnung wird der Inhalt dieser Bestandteile grob umschrieben. Bei der Veröffentlichung der Satzung oder Verordnung wird auf die Ersatzbekanntmachung mit Ort, Zeitpunkt und Dauer hingewiesen.
2. Sonstige Bekanntmachungen werden durch Aushang bekannt gemacht. Die Aushangfrist, nach deren Ablauf die Bekanntmachung als bewirkt gilt, beträgt eine Woche. Der Aushangkasten befindet sich vor dem Grundstück Hauptstraße 18 in Tiste.

§ 8
Funktionsbezeichnung in weiblicher Form

Funktionsbezeichnungen, die in dieser Hauptsatzung oder in sonstigen Bekanntmachungen oder Veröffentlichungen der Gemeinde in männlicher Form bezeichnet sind, werden im amtlichen Sprachgebrauch in der jeweils zutreffenden weiblichen oder männlichen Sprachform verwendet.

§ 9
Inkrafttreten

Diese Hauptsatzung tritt nach dem Tage der Veröffentlichung in Kraft. Gleichzeitig tritt die bisherige Hauptsatzung vom 21. August 2002 außer Kraft.

Tiste, den 06. Juni 2007
Der Bürgermeister
gez. Christian Glattfelder (L.S.)

Satzung zur 5. Änderung der Hundesteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 23.11.1979

Aufgrund der §§ 6, 8, 40 und 83 der Nieders. Gemeindeordnung (NGO) und der §§ 1, 2 und 3 des Kommunalabgabengesetzes (NKAG) in den jeweils geltenden Fassungen hat der Rat der Gemeinde Westertimke in seiner Sitzung am 18.04.2007 folgende Satzung beschlossen:

§ 1

Die Hundesteuersatzung der Gemeinde Westertimke vom 23.11.1979 wird wie folgt geändert:

§ 2 Absätze (2) wird wie folgt ersetzt:

„Die Steuer beträgt 30,- Euro für den ersten Hund und 60,- Euro für jeden weiteren Hund.“

Der erste Satz des § 2 Absatz (3) wird wie folgt ersetzt:

„Die Steuer für gefährliche Hunde beträgt jährlich 200,- Euro für den ersten Hund und 480,-Euro für jeden weiteren Hund.“

§ 2

Die Satzung tritt zum 01.01.2008 in Kraft.

Westertimke, den 18.04.2007

Gemeinde Westertimke

gez. Nicolaus (L.S.)
Bürgermeister

- Amtsblatt Landkreis Rotenburg (Wümme) vom 15.07.2007 Nr. 13

Herausgeber, Schriftleitung und Druck: Landkreis Rotenburg (Wümme), Hopfengarten 2, 27356 Rotenburg (Wümme),
Tel. 04261/983-0

Nachdruck nur mit Genehmigung des Landkreises Rotenburg (Wümme) gestattet.
Das Amtsblatt erscheint nach Bedarf, in der Regel am 15. und letzten jeden Monats.

